

Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Wer darf wählen?

Alle **deutschen Staatsangehörigen**, die am Wahltag (23.03.2025) **mindestens 18 Jahre alt** sind und **seit mindestens drei Monaten in Deutschland eine Wohnung haben** oder sich sonst gewöhnlich dort aufhalten.

Informationen für Wählerinnen und Wähler bei Wohnortwechsel nach dem 12.01.2025

Sie melden sich nach dem 12.01.2025 neu im Amt Büchen an oder um?! Dann sind Sie bereits im Wählerverzeichnis Ihres vorherigen Wohnortes eingetragen.

Nun haben Sie folgende Möglichkeiten Ihr Wahlrecht auszuüben:

- 1) Sie können im Wählerverzeichnis Ihres vorherigen Wohnortes eingetragen bleiben. In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, dort Briefwahl zu beantragen oder am Wahltag direkt im Wahllokal Ihres vorherigen Wohnortes zu wählen.
- 2) Sie können sich **AUF ANTRAG bis zum 02.02.2025** (21 Tage vor der Wahl) in das Wählerverzeichnis Ihrer neuen Gemeinde eintragen lassen. In diesem Fall werden Sie automatisch aus dem Wählerverzeichnis Ihres vorherigen Wohnortes gestrichen. Am Wahltag können Sie dann im Wahllokal Ihrer neuen Gemeinde wählen oder Briefwahl beantragen.

AUSNAHME

Bei einem Umzug innerhalb derselben Gemeinde bleibt der Eintrag der wahlberechtigten Person im Wählerverzeichnis bestehen. Eine Änderung ist nicht möglich. Das bedeutet, dass die Person nur im ursprünglichen Wahllokal wählen kann.

Wahlberechtigte, die bis zum 02.02.2025 (21 Tage vor der Wahl) keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ihrer neuen Gemeinde gestellt haben oder erst nach dem 02.02.2025 in eine andere Gemeinde umgezogen sind, müssen im Wahllokal ihres vorherigen Wohnortes wählen oder dort Briefwahl beantragen.

Für Fragen wenden Sie sich an den Bürgerservice Büchen

Amt Büchen
Bürgerservice
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Telefon: 04155 8009 -232, -233, -235, -253, -269
E-Mail: wahlen@amt-buechen.de
Internet: www.amt-buechen.de/service/wahlen